

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 2 - Gewerberecht

Gemeindeamt		krumpendorf AM WÖRTHERSEE
Eing.:	26. Juni 2025	
Zahl:		
Blg.:	Bearb.:	

LAND  KÄRNTEN

Datum	16.06.2025
Zahl	KL4-BA-1057/2025 (008/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Isabella Ferra
Telefon	050-536 64048
Fax	050-536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

Hotel Restaurant Soleo, Am Föhrenwald 17, 9201 Krumpendorf am WS;
Frank KG – Betriebsanlage in der Betriebsart „Hotel“
(45 Gästebetten) mit Frühstücksraum
Betriebsanlagenänderung

Gemeindeamt		krumpendorf AM WÖRTHERSEE
30. Juni 2025		
Bereich Technik		

Bekanntgabe eines Projektes

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen der Frank KG, Am Föhrenwald 17, 9201 Krumpendorf vom 02.05.2025 um gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung der mit Bescheiden (Konzessionsdekreten) der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 20.06.1980, Zahl : 10.137/80-2 und vom 21.09.1988, Zahl 10.275/1/88-IV, genehmigten gästgewerblichen Betriebsanlage in der Betriebsart „Hotel“ im Standort: Am Föhrenwald 17, 9201 Krumpendorf am WS, in Form des Austausches/der Installierung einer Lüftungsanlage (Die Lüftungsanlage wurde durch ein Nachfolgemodell ersetzt).

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Vorhaben bis zum 29.08.2025 bei der Gemeinde Krumpendorf am WS, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf am WS, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben bis **spätestens Freitag, den 29.08.2025** die Möglichkeit, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 2 – Gewerberecht, schriftlich einzuwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.
Nach dem **29.08.2025** einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird ausdrücklich auf die Rechtsfolge hingewiesen, dass in diesem Betriebsanlagenverfahren nur eine beschränkte Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, besteht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 359b Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024 iVm § 1 Z. 9 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 19/1999 § 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024;